

**Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Bekanntmachung
der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung
emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge**

Vom 25. Juni 2007

Nachstehend gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 25. Juni 2007 bekannt, die zum 1. September 2007 in Kraft tritt.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Der Bund fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 BHO die Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit besonders niedrigen Schadstoffemissionen.

Es soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf solche serienmäßigen Neufahrzeuge umzustellen, die EU-Abgasgrenzwerte (EURO-Norm) einhalten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung des jeweiligen Fahrzeuges noch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

1.2 Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Bewilligungsbehörde ist die KfW-Bankengruppe (KfW)¹⁾.

2 Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigt sind künftige Eigentümer oder Halter schwerer Nutzfahrzeuge.

2.2 Antrag stellenden Personen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antrag stellende Personen und, sofern diese eine juristische Person ist, für den Inhaber/die Inhaberin der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung und wird entweder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Darlehens im Rahmen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms (ERP-Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen) der KfW-Bankengruppe (KfW) oder als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss (Anteilfinanzierung, Einmalzulage) gewährt.

Der Subventionswert des Zinszuschusses darf den für nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse festgesetzten Maximalwert (gemäß Nummer 3.7) nicht übersteigen.

3.2 Die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission, insbesondere der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (zuletzt Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 37 vom 3. Februar 2001, S. 3ff; Umweltbeihilferahmen), sind hinsichtlich der maximal zu gewährenden Förderhöhe zu berücksichtigen.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Unternehmen in Fördergebieten können gemäß den Vorgaben des Umweltbeihilferahmens (Randziffern 33 bis 35) stärker gefördert werden. Der Zuschlag für KMU beträgt 10 %. Der Zuschlag in den Fördergebieten der Fördergebietskarte für Deutschland 2007 bis 2013 gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 beträgt in den Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a 10 %, in den Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c 5 %. Aufschläge für KMU und Fördergebiete sind kumulierbar.

3.4 Kleinere und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft und
- die eigenständige Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 S. 36) sind.

3.5 Förderfähige Kosten

3.5.1 Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die aufzuwenden sind, um die in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen für zuwendungsfähige schwere Nutzfahrzeuge zu erfüllen.

Als Investitionsmehrkosten werden die zusätzlichen Anschaffungskosten für ein Fahrzeug berücksichtigt, die für technische Lösungen zur Einhaltung von überobligatorischen Abgasstandards (EURO V, EEV) erforderlich sind, im Vergleich zu Anschaffungskosten für Fahrzeuge, die lediglich die aktuell verbindliche Schadstoffklasse für neue Nutzfahrzeuge erfüllen.

3.5.2 Als förderfähige Investitionsmehrkosten Euro V/EEV gegenüber Euro IV wurde ein Durchschnittswert von 8500 € pro Fahrzeug ermittelt.

3.6 Zinszuschuss

3.6.1 Im Falle einer Förderung durch eine Zinsverbilligung wird diese im Zusammenhang mit einem Kredit der KfW im Rahmen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms (ERP-Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen) gewährt. Der Kredit wird von der KfW über ein durchleitendes Kreditinstitut (z. B. Hausbank) an den Antragsteller ausgelegt.

3.6.2 Es gelten die ERP-Vergabebedingungen, die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie die allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW.

3.6.3 Im Rahmen dieses Förderprogramms gelten für ERP-Kredite aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm die folgenden Sonderkonditionen:

- Es wird gegenüber dem Vergleichszinssatz im ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm eine zusätzliche Verbilligung von bis zu 1,5 Prozentpunkten gewährt.
- Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 5 Jahre, maximal 8 Jahre.
- Die Kredite sind bis zu maximal 2 Jahren tilgungsfrei.

3.7 Nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss

3.7.1 Die Förderung pro Fahrzeug beträgt höchstens 2550,— € (30 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 3.5.1).

3.7.2 Bei kleinen und mittleren Unternehmen beträgt der Fördersatz 3400,— € (40 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 3.5.1).

3.7.3 In Fördergebieten kann entsprechend Nummer 3.3 ein Zuschlag gewährt werden.

3.7.4 Die Förderung pro Fahrzeug beträgt damit maximal 3825,— € (45 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 3.5.1) in den Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c bzw. 4250,— € (50 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 3.5.1) in den Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind nur solche schweren Nutzfahrzeuge im Sinne von Nummer 1.2, die als serienmäßiges Neufahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angebo-

ten werden und die bei der ersten verkehrsrechtlichen Zulassung unter die noch nicht verbindlichen Schadstoffklassen S 5 oder EEV (enhanced environmentally friendly vehicle) Klasse 1 nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen²⁾.

Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des schweren Nutzfahrzeugs muss nach Bewilligung der Zuwendung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Das Fahrzeug muss mindestens zwei Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen bleiben.

4.2 Letztmöglicher Tag der im Sinne dieser Fördermaßnahme zulässigen erstmaligen Zulassung für S 5-Fahrzeuge ist der 30. September 2008³⁾.

4.3 Die Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die Beantragung der Zuwendung muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. des Gebrauchsüberlassungsvertrages erfolgen.

4.4 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für S 5-Fahrzeuge gemäß dieser Richtlinie kann längstens bis 3 Monate vor dem 1. Oktober 2008, d. h. vor dem Stichtag, an dem bei der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung die Schadstoffgrenzwerte der Schadstoffklasse S 5 (EURO V) verbindlich eingehalten werden muss⁴⁾, gestellt werden.

5 Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen (Verwendungsnachweis)

Innerhalb eines Monats nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Nutzfahrzeugs, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde Folgendes nachzuweisen:

- Der Kauf eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne von Nummer 1.2 durch Vorlage des Kaufvertrages bzw. die Gebrauchsüberlassung eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne von Nummer 1.2 durch Vorlage des Gebrauchsüberlassungsvertrages.
- Der Nachweis der Schadstoffklasse des Fahrzeugs durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung. Maßgeblich sind die fünfte und sechste Stelle der Schlüsselnummer zu 1 „Fahrzeug“ und „Aufbauart“. Soweit unter der Ziffer 33 (Bemerkungen) im Fahrzeugschein eine andere Emissionsklasse eingetragen ist, gilt diese.
- Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung eines Zinszuschusses zur Verbiligung eines Darlehens im Rahmen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms (ERP-Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen) der KfW können gemäß der Richtlinie des BMWi und des Merkblattes der KfW zum ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt.

6.2 Anträge auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses sind nach amtlichem Vordruck bei der nach Nummer 1.4 zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu den §§ 23, 44 BHO, die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Im Falle der Gewährung eines Zinszuschusses gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückzahlung der Zuwendung daneben die ERP-Vergabebedingungen, die Richtlinie des BMWi und das Merkblatt der KfW zum ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm sowie die allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite der KfW.

6.5 Im Fall der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse bezüglich Nummern 3 und 4 mitzuteilen, die zur Aufhebung der Bewilligung führen.

6.7 Die gewährte Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie zweckwidrig verwendet wird oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich nachträglich ändern oder entfallen.

Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen oder den Zuschuss auf den nachfolgenden Eigentümer oder Halter des/der betreffenden schweren Nutzfahrzeuge zu übertragen, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

6.8 Der Bundesrechnungshof ist nach den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.9 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zu den Zuwendungsvoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. September 2007 in Kraft.

1) Anschrift der KfW-Bankengruppe (KfW): Palmengartenstraße 5—9, 60325 Frankfurt/Main.

2) Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates.

3) Ab dem 1. Oktober 2008 gelten gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/55/EG für die Gewährung einer Typengenehmigung bestimmte Voraussetzungen; ab dem 1. Oktober 2009 müssen bei der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung die Schadstoffgrenzwerte der Schadstoffklasse S 5 (EURO V) verbindlich eingehalten werden.

4) Siehe Nummer 4.2, Fußnote 3.

Berlin, den 25. Juni 2007

A 15/315.2/3 - 04.02

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Matthias von R a n d o w